

# **Deutsche Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP)**

## **Sektion KSA**

## **Standards**

**(Goslar 2006)**

<b>Präambel .....</b>	<b>4</b>
<b>P 1. Pastoralpsychologische Seelsorge und Supervision .....</b>	<b>4</b>
<b>P 2. Klinische Seelsorgeausbildung (KSA) .....</b>	<b>4</b>
<b>A. Pastoralpsychologische Weiterbildung in Seelsorge (KSA) .....</b>	<b>6</b>
<b>A 1. Zielgruppe .....</b>	<b>6</b>
<b>A 2. Ziele .....</b>	<b>6</b>
<b>A 3. Voraussetzungen für die Zulassung .....</b>	<b>7</b>
<b>A 4. Arbeitsformen .....</b>	<b>7</b>
<b>A 5. Umfang und Kursformen.....</b>	<b>7</b>
<b>A 6. Abschluss .....</b>	<b>8</b>
<b>A 7. Aufbaukurs .....</b>	<b>8</b>
<b>B. Pastoralpsychologische Weiterbildung in Supervision (KSA).....</b>	<b>10</b>
<b>B 1. Zielgruppe .....</b>	<b>10</b>
<b>B 2. Ziele .....</b>	<b>10</b>
<b>B 3. Voraussetzungen für die Zulassung .....</b>	<b>11</b>
<b>B 4. Arbeitsformen .....</b>	<b>12</b>
<b>B 5. Umfang und Kursformen.....</b>	<b>12</b>
<b>B 6. Abschluss .....</b>	<b>13</b>
<b>C. Pastoralpsychologische Weiterbildung in Kursleitung (KSA).....</b>	<b>14</b>
<b>C 1. Zielgruppe .....</b>	<b>14</b>
<b>C 2. Ziele .....</b>	<b>14</b>
<b>C 3. Voraussetzungen für die Zulassung .....</b>	<b>14</b>
<b>C 4. Arbeitsformen und Lernkonzept .....</b>	<b>15</b>
<b>C 5. Umfang und Kursformen.....</b>	<b>15</b>
<b>C 6. Abschluss .....</b>	<b>15</b>
<b>D. Pastoralpsychologische Seelsorge-Fortbildung für nichttheologische Mitarbeitende und Ehrenamtliche (KSA) .....</b>	<b>17</b>
<b>D 1. Zielgruppe .....</b>	<b>17</b>
<b>D 2. Ziele .....</b>	<b>17</b>
<b>D 3. Voraussetzungen für die Zulassung .....</b>	<b>17</b>
<b>D 4. Arbeitsweise.....</b>	<b>18</b>
<b>D 5. Umfang und Kursformen.....</b>	<b>18</b>
<b>D 6. Abschluss .....</b>	<b>19</b>
<b>E. Kontrollsupervision.....</b>	<b>20</b>

<b>F.</b>	<b>Lehrsupervision.....</b>	<b>21</b>
<b>F 1.</b>	<b>Aufgaben.....</b>	<b>21</b>
<b>F 2.</b>	<b>Voraussetzungen.....</b>	<b>21</b>
<b>F 3.</b>	<b>Umfang und Inhalt.....</b>	<b>21</b>
<b>F 4.</b>	<b>Anerkennungsverfahren.....</b>	<b>21</b>
<b>G.</b>	<b>Anerkennung von pastoralpsychologischen Weiterbildungen im Ausland.....</b>	<b>23</b>
<b>H.</b>	<b>Weiterbildungskommission.....</b>	<b>24</b>
<b>I.</b>	<b>Visitation.....</b>	<b>25</b>
<b>J.</b>	<b>Vertrauensrat.....</b>	<b>26</b>
	<b>ANHANG.....</b>	<b>28</b>
<b>AA.</b>	<b>Pastoralpsychologische Weiterbildung in Seelsorge (KSA).....</b>	<b>28</b>
<b>AA1.</b>	<b>Zulassungsverfahren.....</b>	<b>28</b>
<b>AA2.</b>	<b>Umfang und Kursformen.....</b>	<b>28</b>
<b>AA3.</b>	<b>Verfahren zur Zertifizierung des Abschlusses.....</b>	<b>28</b>
<b>AB.</b>	<b>Pastoralpsychologische Weiterbildung in Supervision (KSA).....</b>	<b>30</b>
<b>AB1.</b>	<b>Zulassungsverfahren.....</b>	<b>30</b>
<b>AB2.</b>	<b>Umfang und Kursformen.....</b>	<b>30</b>
<b>AB3.</b>	<b>Verfahren zur Anerkennung.....</b>	<b>31</b>
<b>AC.</b>	<b>Pastoralpsychologische Weiterbildung in Kursleitung (KSA).....</b>	<b>32</b>
<b>AC1.</b>	<b>Zulassungsverfahren.....</b>	<b>32</b>
<b>AC2.</b>	<b>Umfang und Kursformen.....</b>	<b>32</b>
<b>AC3.</b>	<b>Verfahren zur Anerkennung.....</b>	<b>32</b>
<b>AD.</b>	<b>Pastoralpsychologische Seelsorge-Fortbildung für nichttheologische Mitarbeitende und Ehrenamtliche (KSA).....</b>	<b>33</b>
<b>AD1.</b>	<b>Umfang und Aufbau des Curriculums.....</b>	<b>33</b>

# Präambel

## P 1. Pastoralpsychologische Seelsorge und Supervision

Christliche Seelsorge vertraut auf die Gegenwart Gottes und die Erfahrbarkeit der Liebe Gottes. In Berufung auf Jesu Zusage „Das Reich Gottes ist nahe herbeigekommen“ (Mt 10,7), verkündet Seelsorge die Annahme des Menschen durch Gott. In der Erfahrung solcher Annahme erkennt sie das Wirken des Heiligen Geistes, der Gemeinschaft weckt und stärkt (communio sanctorum).

Pastoralpsychologische Seelsorge geschieht in Begegnung und Beziehung. Sie ermutigt, Gaben und Stärken der Gesprächspartner und Gesprächspartnerinnen fruchtbar werden zu lassen. Sie weiß um das Fragmentarische menschlichen Lebens und seine Verletzbarkeit. Sie achtet eigene Grenzen und die Grenzen Anderer. Durch Erzählen und Aussprechen, durch Zuhören und Einfühlen, durch Unterstützen und Konfrontieren, durch Trösten und Vergeben eröffnet Seelsorge neue Erfahrungen, Verhaltensmöglichkeiten und Lebenshaltungen.

Pastoralpsychologische Supervision weiß um die spirituelle Dimension des Lebens. Sie weitet den Blick durch die befreiende Perspektive des Evangeliums. Sie achtet die Einmaligkeit der Person mit ihrer Biographie. Sie arbeitet mit den Stärken, achtet auf systemische Zusammenhänge, und unterstützt Entfaltung und selbstbestimmtes Lernen.

In pastoralpsychologischer Seelsorge und Supervision kann zeichenhaftes, rituelles und liturgisches Handeln helfen, Erlebtes auszudrücken und zu verdichten. Im Horizont eigener Traditionen sowie anderer Kulturen und Zeiten kann individuelles Erleben und Handeln übersritten und neu verknüpft werden.

Pastoralpsychologische Seelsorge und Supervision achtet in ihrer Arbeit konfessionelle, religiöse und kulturelle Lebenshaltungen. Sie erfährt sie als Ansporn zum Dialog und als Bereicherung.

## P 2. Klinische Seelsorgeausbildung (KSA)

### 2.1 Grundlegende Merkmale

Klinische Seelsorgeausbildung ist ein erfahrungsbezogenes Lernmodell, in dem Seelsorge unter Supervision in einem Praxisfeld geübt sowie persönlichkeitsorientiert theologisch und humanwissenschaftlich reflektiert wird. „Klinisch“ bedeutet dabei in Anlehnung an den amerikanischen Sprachgebrauch (clinical) „praxisbezogen“ bzw. „fallorientiert“.

In der KSA kommen verschiedene Ansätze aus Theologie, Pastoralpsychologie, Human- und Sozialwissenschaften zur Geltung. Als verfahrens- und methodenplurales Lernmodell für Seelsorge und Supervision ermöglicht KSA personspezifisches und Identität bildendes Lernen.

In der KSA ausgebildete Seelsorgerinnen und Seelsorger, Supervisorinnen (DGfP) und Supervisoren (DGfP) sowie Kursleiterinnen und Kursleiter sind in unterschiedlichen Arbeitsfeldern tätig, z.B. Gemeinde, Krankenhaus- oder Gefängnisseelsorge, Bildungsarbeit, Forschung und Lehre, Weiterbildung, kirchlichen Leitungsfunktionen und diakonischen Einrichtungen.

Die dreigestufte curriculare Weiterbildung befähigt zu pastoralpsychologisch qualifizierter Seelsorge (A und D), zu Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision (B) und zur KSA-Kursleitung (C).

## **2.2 Ursprünge und Entwicklung der KSA**

Die Klinische Seelsorgeausbildung (KSA) hat ihren Ursprung in den USA, wo dieses Ausbildungsmodell seit den 20er Jahren des 20sten Jahrhunderts (Anton Boisen) sowohl in der Ausbildung als auch in der Fort- und Weiterbildung von Theologen und Theologinnen, kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Anwendung kommt.

In den sechziger Jahren des 20sten Jahrhunderts kam die KSA direkt aus den USA oder über die Niederlande nach Deutschland (Ost und West).

Im Jahre 1972 wurde in der Bundesrepublik Deutschland die Deutsche Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) gegründet. Eine ihrer fünf Sektionen ist die KSA. In der Deutschen Demokratischen Republik entstand parallel dazu die Arbeitsgemeinschaft für Seelsorge und Beratung (AGSuB).

Nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten fanden die unterschiedlichen Erfahrungen Eingang in die neuen Standards der Sektion KSA.

Heute ist die KSA in den meisten Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), in zahlreichen Diözesen der Römisch-Katholischen Kirche sowie in vielen Freikirchen in Deutschland ein anerkanntes Weiterbildungsmodell für Seelsorge und Supervision.

# **A. Pastoralpsychologische Weiterbildung in Seelsorge (KSA)**

(siehe auch Anhang A)

## **A 1. Zielgruppe**

KSA richtet sich an Pfarrerinnen und Pfarrer, kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die haupt-, neben- und ehrenamtlich oder nebenberuflich als Seelsorgerinnen und Seelsorger in Gemeinden oder in speziellen kirchlichen, pädagogischen, sozialen und diakonischen Arbeitsfeldern tätig sind oder sich auf eine solche Tätigkeit vorbereiten.

## **A 2. Ziele**

- 2.1 Die eigene Identität als Seelsorger bzw. Seelsorgerin entwickeln und beschreiben
- 2.2 Sich selbst in der jeweiligen Situation und ihren emotionalen, sozialen, kulturellen und spirituellen Bezügen wahrnehmen
- 2.3 Andere Menschen in ihrer Situation und deren emotionalen, sozialen, kulturellen und spirituellen Bezügen wahrnehmen
- 2.4 Sich der Wechselwirkung mit den Gesprächspartnern und –partnerinnen in Aktion und Reaktion bewusst werden
- 2.5 Selbst- und Fremdwahrnehmung in der Seelsorge integrieren
- 2.6 Hermeneutische Kompetenz entwickeln, um Menschen bei ihrer Selbstausslegung zu unterstützen
- 2.7 Ethische Kompetenz entwickeln und einbringen: z.B. im Umgang mit anvertrauten Menschen und Gütern, im kollegialen Bereich sowie in Fachfragen und institutionellen Zusammenhängen
- 2.8 Mit Phänomenen wie Macht, Aggression, Vorurteilen, Liebe und Angst kompetent umgehen, eigene Erfahrungen angemessen einbringen sowie klare und selbstverantwortete Grenzen setzen
- 2.9 Unterschiedliche Methoden der Gesprächsführung und ihnen korrespondierende Haltungen einüben und anwenden: z.B. aktiv zuhören, einführend reflektieren, angemessen konfrontieren
- 2.10 Strukturelle und organisatorische Faktoren der jeweiligen Arbeitsfelder erfassen und adäquate Handlungsschritte entwickeln
- 2.11 Biblische Glaubensdeutungen, geistliche Traditionen und Ausdrucksformen verstehen und vermitteln sowie den eigenen Glauben theologisch reflektieren und angemessen zum Ausdruck bringen

- 2.12 Mit Symbolen und Ritualen vertraut sein, sie reflektiert einbringen und angemessen gestalten
- 2.13 Konzepte von Seelsorge, Pastoralpsychologie und Humanwissenschaften für die pastorale Arbeit nutzen
- 2.14 Ein eigenes Konzept für Seelsorge entdecken, entwickeln, begründen und an der Praxis prüfen

### **A 3. Voraussetzungen für die Zulassung**

- 3.1 Eigene Seelsorgepraxis zumindest während der Dauer des Kurses
- 3.2 Zulassung durch die jeweiligen Kursleiter und/oder Kursleiterinnen, die vor allem auf folgende Gesichtspunkte achten:
  - Motivation und Lerninteresse
  - Ausreichendes Maß an Selbst- und Fremdwahrnehmung
  - Interaktionsfähigkeit
  - Belastbarkeit

### **A 4. Arbeitsformen**

- 4.1 Seelsorgliche Arbeit in einem umgrenzten Praxisfeld
- 4.2 Regelmäßige Reflexion der eigenen seelsorglichen Arbeit und Auswertung des Praxismaterials (Gesprächsprotokolle, Falldarstellungen, Predigten u.a.)
- 4.3 Selbsterfahrungsbezogene Gruppenarbeit (Selbst- und Fremdwahrnehmung) im interaktionellen Geschehen der Gruppe
- 4.4 Einzelarbeit (Kursberichte, Kurstagebuch, Literaturstudium, Reflexion u.a.)
- 4.5 Regelmäßige Supervision (Einzel- und Gruppensupervision)
- 4.6 Theorieeinheiten, Referate

### **A 5. Umfang und Kursformen**

- 5.1 Die pastoralpsychologische Weiterbildung in Seelsorge (KSA) umfasst mindestens zwei sechswöchige KSA-Kurse.
- 5.2 Rahmenbedingungen für einen KSA-Kurs:
  - Aufnahmeverfahren
  - Verbindlicher Lernkontrakt

- Kontrollsupervision
- Gleich bleibendes Praxisfeld
- Geschlossene Lerngruppe (fünf bis zehn Personen)
- Innerhalb eines Kurses konstante Kursleitung durch dazu autorisierte Personen, in der Regel zwei, von denen mindestens eine(r) KSA-Kursleiter bzw. KSA-Kursleiterin ist
- Schlussbericht der Teilnehmenden (wird in der Regel während des Kurses angefertigt)
- Supervisionsbericht eines bzw. einer Kursleitenden (wird spätestens sechs Wochen nach Erhalt des Abschlussberichtes des bzw. der betreffenden Teilnehmenden versandt)
- Teilnahmebescheinigung durch die Kursleitung

- 5.3 Die Kursformen unterscheiden sich in ihrer Zeitstruktur (geschlossen oder aufgeteilt) und in ihrem Praxisfeld (eigenes und/oder fremdes). Sie sind so angelegt, dass ein kontinuierlicher Lernprozess gewährleistet ist.
- 5.4 Ein zeitlich geschlossener Sechswochenkurs ist obligatorisch. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Begründung.
- 5.5 Aufgeteilte Kurse sollen mindestens eine geschlossene Kurswoche zu Beginn sowie am Ende des Kurses haben.

## **A 6. Abschluss**

- 6.1 Nach zwei KSA-Sechswochenkursen kann auf Empfehlung der erfolgreiche Abschluss der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Seelsorge (KSA) zertifiziert werden.
- 6.2 Auf Antrag des bzw. der Teilnehmenden bestätigt die Weiterbildungskommission den erfolgreichen Abschluss der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Seelsorge (KSA) durch ein Zertifikat.
- 6.3 Die Weiterbildungskommission regelt Verfahren und Kosten.
- 6.4 Ein sechswöchiger Aufbaukurs kann sich anschließen.

## **A 7. Aufbaukurs**

### 7.1 Ziele

Über die unter A2 genannten Ziele hinaus findet besondere Beachtung:

- Vertiefung der Weiterbildung in Seelsorge
- Reflexion des bisherigen pastoralpsychologischen Lernweges
- Reflexion der Theologie sowie Methodik der Seelsorge

- Erweiterung der Wahrnehmungs- und Handlungsfähigkeit in Gruppen und Einzelbeziehungen
- Reflexion der institutionellen, gesellschaftlichen, kirchlichen und kulturellen Kontexte pastoraler Tätigkeit
- Reflexion der ethischen Dimension pastoralen Handelns
- Möglichkeit der Klärung zukünftiger Weiterbildungsschritte, vor allem im Blick auf die Pastoralpsychologische Weiterbildung in Supervision

## 7.2 Voraussetzungen für die Zulassung

- Zertifizierter Abschluss der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Seelsorge (KSA)

## **B. Pastoralpsychologische Weiterbildung in Supervision (KSA)**

(siehe auch Anhang B)

### **B 1. Zielgruppe**

Die Weiterbildung zum Supervisor (DGfP) bzw. zur Supervisorin (DGfP) der Sektion KSA richtet sich an Pfarrerinnen und Pfarrer, kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die haupt- oder nebenamtlich bzw. nebenberuflich als Seelsorgerinnen und Seelsorger in Gemeinden oder in speziellen kirchlichen, pädagogischen, sozialen und diakonischen Arbeitsfeldern tätig sind.

### **B 2. Ziele**

Die Weiterbildung zur Supervisorin (DGfP) bzw. zum Supervisor (DGfP) in der Sektion KSA qualifiziert für die Supervision von Einzelnen, Gruppen und Teams in kirchlichen und nicht-kirchlichen Arbeitsfeldern. Dazu gehört die Entwicklung u.a. folgender Kompetenzen:

#### **2.1 Pastoraltheologische und pastoralpsychologische Kompetenzen**

- Persönliche und pastorale Identität reflektieren
- Tragfähige supervisorische Beziehungen entwickeln
- Für die eigene Arbeit Supervision nutzen
- In der supervisorischen Arbeit den jeweiligen gesellschaftlichen, kulturellen und theologischen Kontext reflektieren

#### **2.2 Feldkompetenz**

- Unterschiedliche Rollen, Arbeitsbeziehungen, institutionelle und systemische Strukturen in den supervidierten Handlungsfeldern erkennen
- Sich der eigenen Rolle im Verhältnis zum supervidierten Feld bewusst sein und damit in der Supervision kreativ umgehen
- Unterschiedliche religiöse und spirituelle Traditionen, Symbole und Rituale und deren Bedeutung für die jeweilige Berufstätigkeit erkennen

#### **2.3 Diagnostische Kompetenz**

- Individualpsychologische und systemische Zusammenhänge erkennen und reflektieren
- Lernanamnese durchführen und nutzen
- Projektionen und Übertragungsphänomene erkennen, verstehen und für das Lernen nutzen

#### **2.4 Gruppenanalytische Kompetenz**

- Gruppendynamische Phänomene in Teams und anderen Gruppen erkennen und fruchtbar machen
- Spiegelungsphänomene in supervisorischen Prozessen erkennen und nutzen

#### 2.5 Theoriekompetenz

- Kenntnis relevanter Entwürfe und Themen supervisorischer Theoriebildung
- Eigener pastoraltheologischer supervisorischer Ansatz

#### 2.6 Handlungskompetenz

- Verfahren, Interventionen und Methoden von Supervision kennen und sie anwenden können
- Die eigene Person in angemessener Weise in supervisorische Arbeit einbringen
- Persönliche, lebensgeschichtliche und geistliche Ressourcen der Supervisandinnen und Supervisanden erkennen und fördern

### **B 3. Voraussetzungen für die Zulassung**

- 3.1 Abgeschlossenes theologisches Hochschulstudium; oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium, das durch eine theologische Zusatzausbildung und eine geistliche Entwicklung ergänzt wird, die von der Weiterbildungskommission als Äquivalent zu einem abgeschlossenen theologischen Studium anerkannt wird (siehe Merkblatt)
- 3.2 Drei Jahre berufliche Erfahrung in einem pastoralen Praxisfeld
- 3.3 Zertifikat über die Pastoralpsychologische Weiterbildung in Seelsorge (KSA)
- 3.4 Nachweis über die Teilnahme an einem sechswöchigen Aufbaukurs (KSA)
- 3.5 Nachweis über 30 Einzelsupervisionen (zu je 50 Minuten) während der zurückliegenden zwei Jahre. Diese Supervision soll bei Supervisorinnen bzw. Supervisoren der DGfP erfolgt sein.
- 3.6 Zwei begründete schriftliche Empfehlungen von Supervisorinnen (DGfP) und Supervisoren (DGfP) der Sektion KSA. Eine der beiden Empfehlungen muss auf der Grundlage der Kenntnis des Kandidaten bzw. der Kandidatin aus dem Aufbaukurs gegeben sein.
- 3.7 Darstellung der Motivation und Anwendungsperspektive für die Pastoralpsychologische Weiterbildung in Supervision
- 3.8 Kolloquium mit der Weiterbildungskommission
- 3.9 Nach erfolgreichem Kolloquium Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft in der DGfP

## **B 4. Arbeitsformen**

4.1 Das Lernkonzept ist praxisbezogen und nicht festgelegt auf eine bestimmte Theorie, Theologie oder ein bestimmtes Verfahren. Es werden insbesondere tiefenpsychologische, individualpsychologische, gruppensystemische und systemische Verstehensvorgänge und Interventionstechniken vermittelt und eingeübt.

4.2 Arbeitsformen

- Fallberichte der eigenen supervisorischen Praxis (Lernsupervision)
- Selbsterfahrung in der geschlossenen Weiterbildungsgruppe
- Theorie und Methodik von Supervision und pastoraler Supervision
- Supervisionstraining (Einzel-, Gruppen-, Teamsupervision)
- Supervision der eigenen supervisorischen Praxis (Lehrsupervision)

## **B 5. Umfang und Kursformen**

5.1 Die Pastoralpsychologische Weiterbildung in Supervision (KSA) dauert in der Regel drei Jahre. Sie gliedert sich in:

- Vier Kursblöcke zu je drei Wochen mit jeweils mindestens vier Tagen
- Vier Theorieseminare von jeweils mindestens zwei Tagen
- 90 Einheiten Lernsupervision (zu je 45 Minuten): eigene supervisorische Praxis in Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision
- 70 Einheiten Lehrsupervision (zu je 45 Minuten): Supervision der eigenen supervisorischen Praxis
- Zwei schriftliche Fallberichte über Supervisionsprozesse (Einzel-, Gruppen- oder Teamsupervision)
- Je ein schriftlicher Bericht über den Lehrsupervisionsprozess von Supervisand bzw. Supervisandin und Lehrsupervisor (DGfP) bzw. Lehrsupervisorin (DGfP)
- Abschlussarbeit
- Abschlusskolloquium

5.2 Für jeden Kursblock gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

- Verbindlicher Lernkontrakt
- Geschlossene Lerngruppe (fünf bis zehn Personen)
- Innerhalb eines Kurses konstante Kursleitung durch zwei Lehrsupervisorinnen (DGfP) bzw. Lehrsupervisoren (DGfP)
- Schlussbericht des bzw. der Teilnehmenden (wird spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Kursblocks der Kursleitung zugesandt)

- Supervisionsbericht des bzw. der Kursleitenden (wird spätestens sechs Wochen nach Erhalt des Abschlussberichtes des bzw. der betreffenden Teilnehmenden zugesandt)
- Teilnahmebescheinigung durch die Kursleitung
- Bescheinigung über Bezahlung der DGfP-Gebühr

## **B 6. Abschluss**

- 6.1 Nach beendeter Pastoralpsychologischer Weiterbildung in Supervision (KSA) kann bei der Weiterbildungskommission die Anerkennung als Supervisorin (DGfP) bzw. Supervisor (DGfP) beantragt werden (s. Merkblatt).
- 6.2 Das Anerkennungsverfahren wird durch ein Kolloquium mit der Weiterbildungskommission und mit der Beantragung der ordentlichen Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) abgeschlossen.
- 6.3 Die Weiterbildungskommission entscheidet über die Anerkennung als Supervisorin (DGfP) bzw. Supervisor (DGfP).
- 6.4 Die Weiterbildungskommission regelt Verfahren und Kosten.
- 6.5 Die Deutsche Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) stellt ein Zertifikat aus.

## **C. Pastoralpsychologische Weiterbildung in Kursleitung (KSA)**

(siehe auch Anhang C)

### **C 1. Zielgruppe**

Die Pastoralpsychologische Weiterbildung in Kursleitung (KSA) ist ein Angebot für Supervisorinnen und Supervisoren der Sektion KSA der DGfP sowie für Personen, die die Kursblöcke I-III der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision (KSA) abgeschlossen haben.

### **C 2. Ziele**

Die Weiterbildung zur KSA-Kursleiterin bzw. zum KSA-Kursleiter qualifiziert zur selbständigen Planung und Leitung von KSA-Kursen. Dazu gehört die Entwicklung folgender Kompetenzen:

- 2.1 Teilnehmende von KSA-Kursen anleiten, sich in der Seelsorge weiterzubilden
- 2.2 Durch Vertrauen und Respekt, Wertschätzung und Konfliktbereitschaft ein Arbeitsklima schaffen, das Wachstum an pastoraler Identität und Kompetenz ermöglicht
- 2.3 KSA-Kurse planen, organisieren und durchführen
- 2.4 Erfahrungsbezogene Methoden einsetzen
- 2.5 Theologische und pastoralpsychologische Ansätze, ethische Themen und Fragen pastoraler Identität in die Kursarbeit integrieren
- 2.6 Kontextuelle, religiöse, theologische und kulturelle Aspekte pastoraler Tätigkeit aufnehmen und umsetzen
- 2.7 Kurse bezüglich Methodologie und Beziehungsgeschehen so auswerten, dass die Qualität der Kurse gesichert und weiterentwickelt wird

### **C 3. Voraussetzungen für die Zulassung**

- 3.1 Nachweise über den Abschluss der Kursblöcke I-III der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision
- 3.2 Zwei begründete Empfehlungen von Lehrsupervisorinnen (DGfP) und/oder Lehrsupervisoren (DGfP) der Sektion KSA, die den Bewerber bzw. die Bewerberin aus der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision (KSA) kennen

## **C 4. Arbeitsformen und Lernkonzept**

- 4.1 Übendes Leiten von KSA-Kurselementen
- 4.2 Das Lernkonzept ist praxisbezogen und nicht auf eine bestimmte Theorie, Theologie oder ein bestimmtes Verfahren festgelegt.
- 4.3 Lerninhalte sind:
  - Theorie und Methodik bei längerfristigen Gruppenprozessen
  - Entwicklung von Leitungskompetenz durch Reflexion der eigenen Leitungserfahrung und durch Theoriebildung
  - Kooperation in der Kursleitung

## **C 5. Umfang und Kursformen**

- 5.1. Praxisfeld Kursleitung
  - 5.1.1 Gemeinsame Leitung von zwei KSA-Sechswochenkursen im Rahmen der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Seelsorge (KSA) mit einer anerkannten KSA-Kursleiterin oder einem anerkannten KSA-Kursleiter. Davon müssen sechs Wochen als zeitlich geschlossener Kurs stattfinden.
  - 5.1.2 Mitverantwortung in der Organisation, Leitung und Durchführung der Kurse
  - 5.1.3 Sechs Kontrollsupervisionen im Rahmen der Leitung der beiden KSA Sechswochenkurse
  - 5.1.4 Über die eigene Leitungserfahrung schreibt die Kursleitungskandidatin bzw. der Kursleitungskandidat einen Bericht. Von dem anerkannten KSA-Kursleiter bzw. der anerkannten KSA-Kursleiterin erhält sie bzw. er ein schriftliches Feedback.
- 5.2 Kursleitungstraining
  - 5.2.1 Teilnahme an einem zweiwöchigen Kursleitungstraining zum Thema „Theorie und Praxis der Kursleitung“.
  - 5.2.2 Über ihre Lernerfahrung beim Kursleitungstraining schreiben die Teilnehmenden einen Abschlussbericht und erhalten von der Leitung des Kursleitungstrainings einen Supervisionsbericht.
- 5.3 Fortbildung

Zwei mindestens zweitägige Fortbildungen in den Bereichen Gruppendynamik und Therapieverfahren, die während der Zeit der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Kursleitung (KSA) erfolgen sollen

## **C 6. Abschluss**

- 6.1 Nach abgeschlossener Pastoralpsychologischer Weiterbildung in Supervision (KSA) und nach beendeter Pastoralpsychologischer Weiterbildung in Kursleitung (KSA) kann bei der Weiterbildungskommission die Anerkennung als KSA-Kursleiterin bzw. KSA-Kursleiter beantragt werden (siehe Merkblatt).
- 6.2 Für den Abschluss des Anerkennungsverfahrens kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wählen:
  - 6.2.1 Ein Kolloquium mit der Weiterbildungskommission
  - 6.2.2 Eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Weiterbildungskommission
- 6.3 Die Weiterbildungskommission entscheidet über die Anerkennung als KSA-Kursleiter bzw. KSA-Kursleiterin.
- 6.4 Die Weiterbildungskommission regelt Verfahren und Kosten.
- 6.5 Die Deutsche Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) stellt ein Zertifikat aus.

# **D. Pastoralpsychologische Seelsorge-Fortbildung für nichttheologische Mitarbeitende und Ehrenamtliche (KSA)**

(siehe auch Anhang D)

## **D 1. Zielgruppe**

Die Pastoralpsychologische Seelsorge-Fortbildung für nichttheologische Mitarbeitende und Ehrenamtliche (KSA) richtet sich an Personen,

- die eine ehrenamtliche seelsorgliche Tätigkeit in gemeindlichen Besuchsdienstgruppen, in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Hospizen etc. ausüben oder sich auf eine solche Tätigkeit vorbereiten.
- die haupt- oder nebenamtlich bzw. nebenberuflich in kirchlichen, pädagogischen, sozialen und diakonischen Arbeitsfeldern tätig sind, dort personenbezogene Dienstleistungen erbringen und ihre Gesprächsführung im Rahmen dieser Dienste verbessern wollen.

## **D 2. Ziele**

- 2.1 In Theorie und Praxis ein christliches Menschenbild und ein theologisch orientiertes Verständnis von Seelsorge sowie ein humanwissenschaftlich orientiertes Verständnis von helfender Gesprächsführung entwickeln
- 2.2 Die eigene seelsorgliche Aufgabe und Rolle im jeweiligen Tätigkeitsfeld verstehen und entwickeln
- 2.3 Die Möglichkeiten und Grenzen der eigenen seelsorglichen Kompetenz und Zuständigkeit kennen, benennen und achten lernen
- 2.4 Selbstwahrnehmung einüben sowie die eigenen Kommunikations- und Beziehungsstrukturen kennen lernen und erweitern
- 2.5 Fremdwahrnehmung einüben sowie Basismethoden der empathischen und helfenden Gesprächsführung erlernen – z.B. aktiv zuhören, sich einfühlen, spiegeln und Feedback geben, Probleme wahrnehmen und Ressourcen würdigen
- 2.6 Sich im Hilfesystem orientieren sowie Überweisung an andere Zuständige im Hilfesystem einüben
- 2.7 Den eigenen Glauben und die eigene christliche Praxis entwickeln und reflektieren sowie üben, beides ins Gespräch mit anderen einzubringen. Christliche Rituale wie Gebet und Segen in seelsorglichen Situationen anbieten und praktizieren lernen.

## **D 3. Voraussetzungen für die Zulassung**

- 3.1 Während der Dauer des Kurses: eigene Seelsorgepraxis in einer Besuchsdienstgruppe o.ä. oder Praxis in einem kirchlichen, pädagogischen, sozialen und diakonischen Arbeitsfeld
- 3.2 Zulassung durch die jeweiligen Leiter bzw. Leiterinnen der Kurse, die vor allem auf folgende Gesichtspunkte achten:
- Motivation und Lerninteresse
  - Ausreichendes Maß an Selbst- und Fremdwahrnehmung
  - Interaktionsfähigkeit
  - Belastbarkeit
  - Gegenwärtige und künftige Arbeitsmöglichkeit in einem seelsorglichen Praxisfeld und institutionelle Einbindung dieser Tätigkeit;
  - Vereinbarkeit mit der Lebenssituation und den beruflichen Bedingungen

#### **D 4. Arbeitsweise**

- 4.1 Seelsorgliche Tätigkeit in einem umgrenzten Praxisfeld
- 4.2 Regelmäßige Reflexion der eigenen seelsorglichen Arbeit und Auswertung des Praxismaterials (Gesprächsprotokolle, Falldarstellungen, u.a.)
- 4.3 Selbsterfahrungsbezogene Gruppenarbeit (Selbst- und Fremdwahrnehmung) im interaktionellen Geschehen der Gruppe
- 4.4 Einzelarbeit (Kursberichte, Kurstagebuch, Literaturstudium, Reflexion u.a.)
- 4.5 Regelmäßige Supervision (Einzel- und Gruppensupervision)
- 4.6 Theorieeinheiten, Referate

#### **D 5. Umfang und Kursformen**

- 5.1 Die Pastoralpsychologische Seelsorge-Fortbildung für nichttheologische Mitarbeitende und Ehrenamtliche (KSA) umfasst
- einen einwöchigen Vorbereitungskurs „Einführung in die Pastoralpsychologische Seelsorge-Fortbildung für nichttheologische Mitarbeitende und Ehrenamtliche (KSA)“ oder ein Äquivalent
  - sowie einen sechswöchigen Kurs.
- 5.2 Rahmenbedingungen:
- Aufnahmeverfahren
  - Verbindlicher Lernkontrakt
  - Seelsorgliches Praxisfeld

- Geschlossene Lerngruppe (in der Regel fünf bis zehn Personen)
- Gleich bleibende Leitung durch ein bis zwei Personen, von denen mindestens eine Mitglied der Sektion KSA sein muss
- Kontrollsupervision
- Schlussbericht des bzw. der Teilnehmenden und schriftliches Feedback des bzw. der Kursleitenden
- Teilnahmebescheinigung durch die Kursleitung

5.3 Die Kursformen unterscheiden sich in ihrer Zeitstruktur (Fraktionierung je nach Bedarf der Lerngruppe). Sie sind so angelegt, dass ein kontinuierlicher Lernprozess gewährleistet ist.

## **D 6. Abschluss**

- 6.1 Auf Antrag der Teilnehmenden bestätigt die Weiterbildungskommission den erfolgreichen Abschluss der Pastoralpsychologischen Seelsorge-Fortbildung für nichttheologische Mitarbeitende und Ehrenamtliche (KSA).
- 6.2 Die Weiterbildungskommission regelt Verfahren und Kosten.

## **E. Kontrollsupervision**

1. Kontrollsupervision wird für die gesamte supervisorische Arbeit empfohlen. Für die Durchführung von KSA-Kursen ist sie unverzichtbar. Für einen sechswöchigen KSA-Kurs werden drei Kontrollsupervisionseinheiten empfohlen.
2. Kontrollsupervision soll bei solchen Personen stattfinden, die fachlich für die supervisorische Begleitung von KSA-Kursleitern und KSA-Kursleiterinnen geeignet sind. Dazu können auch Lehrsupervisorinnen und Lehrsupervisoren aus anderen Sektionen der DGfP und externen Bereichen in Anspruch genommen werden.

## **F. Lehrsupervision**

### **F 1. Aufgaben**

- 1.1 Durchführung von Kursen und Theorieseminaren in der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision (KSA) sowie in der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Kursleitung (KSA)
- 1.2 Lehr- und Kontrollsupervision für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision (KSA)
- 1.3 Kontrollsupervision für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Kursleitung (KSA)
- 1.4 Kontrollsupervision für Kursleitungsteams von KSA-Sechswochenkursen

### **F 2. Voraussetzungen**

Lehrsupervisorin (DGfP) bzw. Lehrsupervisor (DGfP) kann werden, wer

- als KSA-Kursleiterin bzw. KSA-Kursleiter anerkannt ist und
- zwei Jahre eigene Praxis als KSA-Kursleiter bzw. KSA-Kursleiterin nachweist und
- nach der Anerkennung als Kursleiter bzw. Kursleiterin mindestens zwei KSA-Sechswochenkurse geleitet hat.

### **F 3. Umfang und Inhalt**

- 3.1 Formaler Nachweis (Auflistung, Belege) von 24 Kontrollsupervisionen (Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision) nach der Anerkennung als KSA-Kursleiterin bzw. KSA-Kursleiter
- 3.2 Formaler Nachweis (Auflistung, Belege) von supervisionsrelevanter Fortbildung und von psychologischer bzw. gruppenspezifischer Weiterbildung nach der Anerkennung als KSA-Kursleiterin bzw. KSA-Kursleiter. In beiden Feldern sind jeweils fünf Tage nachzuweisen.
- 3.3 Darstellung der theoretischen Grundlagen des eigenen Profils pastoralpsychologischer Supervision

### **F 4. Anerkennungsverfahren**

- 4.1 Auf Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin spricht die Weiterbildungskommission gegebenenfalls die Anerkennung als Lehrsupervisorin (DGfP) bzw. Lehrsupervisor (DGfP) aus.

- 4.2 Die Weiterbildungskommission regelt Verfahren und Kosten.
- 4.3 Die Deutsche Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) stellt ein Zertifikat aus.

## **G. Anerkennung von pastoralpsychologischen Weiterbildungen im Ausland**

1. Eine Weiterbildung in Seelsorge, Supervision und Kursleitung, die im Ausland erworben wurde und den Richtlinien der KSA entspricht, kann anerkannt werden durch
  - eine Konsultation mit der Weiterbildungskommission oder
  - eine Visitation von zwei Mitgliedern der Weiterbildungskommission. Die beiden Mitglieder der Weiterbildungskommission erstellen einen schriftlichen Bericht.
2. Die Weiterbildungskommission entscheidet über die Anerkennung.
3. KSA-Supervisorinnen und KSA-Supervisoren und KSA-Kursleiterinnen und KSA-Kursleiter, die im Ausland eine entsprechende Qualifikation erworben haben, können in Deutschland Kurse co-leiten.

## H. Weiterbildungskommission

1. Die Sektion KSA wählt die Weiterbildungskommission aus ihren Reihen. Wählbar sind ordentliche Mitglieder der Sektion KSA, deren Aufnahme mindestens zwei Jahre zurückliegt. Die Wahl erfolgt für einen Zeitraum von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Mitglieder der Weiterbildungskommission wirken an solchen Kolloquien mit, bei denen der beantragte Weiterbildungsstand dem eigenen zumindest entspricht.
3. Die Weiterbildungskommission nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - Zeitliche Koordination der Kursangebote der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision (KSA) und der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Kursleitung (KSA)
  - Zulassung zur Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision (KSA)
  - Zulassung zur Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Kursleitung (KSA)
  - Anerkennungen abgeschlossener Weiterbildungen (KSA)
  - Empfehlung an die Deutsche Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP), aufgrund der Anerkennung von Weiterbildung ein Zertifikat über die abgeschlossene Weiterbildung auszustellen
  - Konsultationen für Weiterbildungen (KSA)
  - Durchführung von Visitationen
  - Beratung der Sektion in Fragen der Fort- und Weiterbildung (KSA)
4. Die Gebühren für Kolloquien, Konsultationen etc. werden auf Vorschlag der Weiterbildungskommission durch die Sektion festgelegt.

# I. Visitation

1. Die Weiterbildungskommission führt regelmäßig Visitationen von Supervisorinnen (DGfP) und Supervisoren (DGfP), KSA-Kursleiterinnen und KSA-Kursleitern sowie Lehrsupervisorinnen (DGfP) und Lehrsupervisoren (DGfP) der Sektion KSA durch. Diese Visitationen dienen dazu, ein hohes Niveau in der supervisorischen Arbeit aufrechtzuerhalten sowie eine kritische kollegiale Unterstützung zu ermöglichen.
2. Die Organisation der Visitationen liegt in der Hand der Visitationskommission, die von der Sektion gewählt wird. Die Visitationskommission besteht aus zwei Mitgliedern der Weiterbildungskommission sowie zwei Mitgliedern der Sektion KSA, die nicht der Weiterbildungskommission angehören.
3. Eine Visitation erfolgt in der Regel alle sieben Jahre.
4. Steht eine Visitation an, beruft die Visitationskommission jeweils zwei Mitglieder der Sektion, um die Visitation vorzunehmen. Rechtzeitig vor der Visitation legt die zu visitierende Person einen schriftlichen Visitationsbericht vor (siehe Merkblatt).
5. Die Visitation kann in zwei Formen geschehen:
  - Die Visitierenden nehmen an einem Kurstag teil, zu dem die zu visitierende Person eingeladen hat. Anschließend führen sie ein kollegiales Gespräch.
  - Die zu visitierende Person führt mit den Visitierenden ein kollegiales Gespräch.
5. Über die Visitation wird ein Protokoll mit einer Empfehlung angefertigt und der Weiterbildungskommission vorgelegt.
6. Anhand des Visitationsprotokolls entscheidet die Weiterbildungskommission mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ob eine Empfehlung für die weitere Tätigkeit als Supervisor (DGfP) bzw. Supervisorin (DGfP), KSA-Kursleiter bzw. KSA-Kursleiterin (KSA) oder als Lehrsupervisorin (DGfP) bzw. Lehrsupervisor (DGfP) ausgesprochen wird. Die Weiterbildungskommission kann der visitierten Person Auflagen für die weitere Tätigkeit in einem der genannten Tätigkeitsbereiche machen.
7. Wenn die Weiterbildungskommission mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gegen eine solche Empfehlung Bedenken äußert, wird der bzw. die Visitierte zu einem Gespräch mit der Weiterbildungskommission eingeladen. Nach diesem Gespräch erfolgt eine neuerliche Abstimmung in der Weiterbildungskommission.
8. Wenn die Bedenken bei diesem Gespräch nicht ausgeräumt werden können, beantragt die Weiterbildungskommission beim Vertrauensrat (siehe unter J.), die weitere Tätigkeit der Supervisorin (DGfP) bzw. des Supervisors (DGfP), der KSA-Kursleiterin bzw. des KSA-Kursleiters oder der Lehrsupervisorin (DGfP) bzw. des Lehrsupervisors (DGfP) im Rahmen der Sektion KSA zu untersagen. Über diesen Antrag befindet der Vertrauensrat.

## **J. Vertrauensrat**

1. Der Vertrauensrat bearbeitet fachliche und ethische Beschwerden, die im Zusammenhang mit den Weiterbildungen und Supervisionen von Sektionsmitgliedern entstehen.
  - 1.1. Der Vertrauensrat besteht aus fünf Mitgliedern, die für vier Jahre im Amt sind:
    - Drei ordentliche Mitglieder und ein außerordentliches Mitglied werden von der Sektion gewählt. Unter den ordentlichen Mitgliedern muss sich dabei sowohl ein Supervisor (DGfP) bzw. eine Supervisorin (DGfP) befinden, als auch ein KSA-Kursleiter bzw. eine KSA-Kursleiterin.
    - Ein fünftes Mitglied entsendet der Vorstand aus seiner Mitte.
  - 1.2 Mitglieder der Weiterbildungskommission können nicht zeitgleich Mitglied im Vertrauensrat sein.
  - 1.3 Entscheidungen des Vertrauensrates werden der Sektion durch das Protokoll der folgenden Sektionssitzung mitgeteilt.
2. Der Vertrauensrat kann Beschwerden von Sektionsmitgliedern annehmen und in folgender Weise tätig werden:
  - Er entscheidet allein nach Akten- und Sachlage.
  - Er führt eine Anhörung der Betroffenen durch.
  - Er gibt strittige Entscheidungen in Weiterbildungsfragen mit einer Empfehlung zur Neuberatung an die Weiterbildungskommission zurück.
  - Er beauftragt die Weiterbildungskommission, eine Visitation einzuleiten.
3. Der Vertrauensrat entscheidet strittige Visitationsfälle.
  - 3.1 Auf Antrag der Weiterbildungskommission überprüft der Vertrauensrat die Bestätigung der Anerkennung als Supervisor (DGfP) bzw. als Supervisorin (DGfP) sowie der Anerkennung als Lehrsupervisorin (DGfP) bzw. als Lehrsupervisor (DGfP).
  - 3.2 Die betroffene Person ist anzuhören.
  - 3.3 Die Entscheidung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt.
4. Der Vertrauensrat entscheidet Beschwerdefälle, die ethische Fragen berühren.
  - 4.1 Die betroffenen Personen sind anzuhören.
  - 4.2 Gegebenenfalls kann der Vertrauensrat der Sektion die Aberkennung des Titels empfehlen.

- 4.3 Die Sektion trifft die Entscheidung auf ihrer nächsten Sitzung.
- 4.4 Die Entscheidung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt.
  
- 5. Entscheidungen des Vertrauensrates sind innerhalb der Sektion KSA letztinstanzlich. Wenn Aufgaben und Ansehen der DGfP tangiert sind, leitet der Vertrauensrat seine Entscheidung an die Standeskommission der DGfP weiter.

# ANHANG

## AA. Pastoralpsychologische Weiterbildung in Seelsorge (KSA)

### AA 1. Zulassungsverfahren für die Pastoralpsychologische Weiterbildung in Seelsorge (KSA)

- 1.1 Schriftliches Bewerbungsmaterial (Lebenslauf, Darstellung der Motivation zur Weiterbildung in Seelsorge, Material aus der eigenen Seelsorgepraxis, gegebenenfalls weitere von der Kursleitung zu bestimmende Materialien)
- 1.2 Einzelgespräch(e) und in der Regel Teilnahme an einer Gruppensitzung
- 1.3 Bei der Auswahl unter den Bewerbern und Bewerberinnen sollten zwei KSA-Kursleiterinnen bzw. KSA-Kursleiter beteiligt sein. Eine bzw. einer der beiden muss zur Leitung des Kurses gehören, dem die Bewerbung gilt. Die Zulassung selbst erfolgt durch die jeweilige Kursleitung.

### AA 2. Umfang und Kursformen

- 2.1 Eine Kurswoche beinhaltet:
  - 24 Arbeitseinheiten (AE) in der Gruppe zu je 45 Minuten
  - 14 AE im seelsorglichen Praxisfeld zu je 45'
  - 10 AE Einzelarbeit zu je 45'
  - 1 Einzelsupervision zu 50'
- 2.2 Ein Sechswochenkurs umfasst demnach:
  - 144 AE in der Gruppe zu je 45 Minuten
  - 84 AE im seelsorglichen Praxisfeld zu je 45'
  - 60 AE Einzelarbeit zu je 45'
  - 6 Einzelsupervisionen zu je 50'

### AA 3. Verfahren zur Zertifizierung des Abschlusses der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Seelsorge (KSA)

- 3.1 Für die Erteilung des Zertifikats sind die Teilnahmebescheinigungen sowie die Empfehlungen von zwei anerkannten KSA-Kursleiterinnen und/oder KSA-Kursleitern erforderlich, von denen mindestens eine(r) zur Leitung eines Kurses gehört, an dem der Antragsteller bzw. die Antragstellerin teilgenommen hat, sowie die Entrichtung der

entsprechenden Gebühr.

- 3.2 Weitere Angaben zu Verfahren, Adressen, Kosten, etc. finden sich im Merkblatt der Weiterbildungskommission über die Zertifizierung des Abschlusses der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Seelsorge (KSA).

# **AB. Pastoralpsychologische Weiterbildung in Supervision (KSA)**

## **AB 1. Zulassungsverfahren zur Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision (KSA)**

- 1.1 Zum Antrag auf Zulassung fügt die Kandidatin bzw. der Kandidat die entsprechenden Nachweise bei.
- 1.4 Weitere Angaben zu Zulassungsunterlagen, Verfahren, Adressen, Kosten, etc., finden sich im Merkblatt der Weiterbildungskommission über die Zulassung zur Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision (KSA).

## **AB 2. Umfang und Kursformen**

- 2.1 Die Pastoralpsychologische Weiterbildung in Supervision (KSA) umfasst insgesamt 496 AE von 45 Minuten. Davon:

- 432 Arbeitseinheiten (AE) in vier Kursblöcken zu je drei Wochen
- 64 Arbeitseinheiten (AE) in vier Theorieseminaren

Inhaltlich differenziert:

- 96 Arbeitseinheiten Selbsterfahrung in einer jeweils geschlossenen Lerngruppe;
- 160 Arbeitseinheiten Theorie und Methodik (einschließlich der Theorieseminare)
- 240 Arbeitseinheiten Supervisionstraining.

- 2.2 Aufbau der Kursblöcke

Die vier Kursblöcke sind curricular aufeinander bezogen und können fraktioniert angeboten werden. Jeder Kursteil soll mindestens vier zeitlich aufeinander folgende Kurstage enthalten. Die Kursblöcke I und II finden in derselben Lerngruppe und unter derselben Leitung statt.

- 2.3 Abfolge und Schwerpunkte der Kursblöcke

- Kursblock I (Kurswochen 1-3 mit 108 AE): Anfangssituationen
- Kursblock II (Kurswochen 4-6 mit 108 AE): Einzelsupervision
- Kursblock III (Kurswochen 7-9 mit 108 AE): Gruppensupervision
- Kursblock IV (Kurswochen 10-12 mit 108 AE): Teamsupervision; Supervision im Kontext von Organisationen und Institutionen; Schluss-situationen

- 2.4 Theorieseminare

- 2.4.1 Theorieseminare finden unabhängig von den vier Kursblöcken statt. Sie können von

den Teilnehmenden nach thematischen Schwerpunkten ausgewählt werden.

2.4.2 Zwei der vier obligatorischen Theorie-seminare müssen bei Pastoralpsychologen und/oder Pastoralpsychologinnen der DGfP belegt werden.

2.4.3 Themen können unter anderem sein:

- Theologische Themen (z.B. Pastorale Supervision, „Mythos Supervision“, Ethik der Supervision, Spirituelle Intervention, Theologische Deutung von gruppendynamischen und supervisorischen Prozessen, Symboltheorie)
- Pastorales und supervisorisches Selbstverständnis
- Als Mann und Frau in der Supervision
- Psychologische und therapeutische Verfahren und Methoden (z.B. Gestaltarbeit, Systemisch-orientierte Seelsorge, Psychodramaseelsorge, körperbezogene Verfahren)
- Gruppendynamik und Supervision
- Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitsstörungen
- Die gesellschaftliche und ethische Dimension der Supervision
- Die Bedeutung von Institution und Organisation in der Supervision (z.B. Institutionsanalyse)

### **AB 3. Verfahren zur Anerkennung der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision (KSA)**

3.1 Zum Antrag auf Anerkennung fügt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Nachweise über seine bzw. ihre Weiterbildung bei.

3.2 Weitere Angaben zu Verfahren, Adressen, Kosten, etc. finden sich im Merkblatt der Weiterbildungskommission über die Anerkennung der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision (KSA).

## **AC. Pastoralpsychologische Weiterbildung in Kursleitung (KSA)**

### **AC 1. Zulassungsverfahren für die Pastoralpsychologische Weiterbildung in Kursleitung (KSA)**

- 1.1 Der Antrag auf Zulassung muss zwei Empfehlungen von Lehrsupervisoren (DGfP) bzw. Lehrsupervisorinnen (DGfP) der Sektion KSA enthalten, die den Bewerber bzw. die Bewerberin aus der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision (KSA) kennen.
- 1.2 Die Weiterbildungskommission überprüft die Unterlagen und bestätigt gegebenenfalls die Zulassung zur Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Kursleitung (KSA).
- 1.3 Weitere Angaben zum Verfahren finden sich im Merkblatt der Weiterbildungskommission über die Zulassung zur Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Kursleitung (KSA).

### **AC 2. Umfang und Kursformen**

- 2.1 Kursleitungserfahrungen sollen bereits vor dem Kursleitungstraining gesammelt werden.
- 2.2 Eine Ausnahme von der Regel, dass mindestens einer der beiden KSA-Sechswochenkurse im Block stattfinden muss (siehe 5.1.1), bedarf der Begründung.
- 2.3 Die beiden nachzuweisenden zweitägigen Fortbildungen (siehe 5.3) müssen mindestens 16 Arbeitseinheiten zu je 45 Minuten umfassen.

### **AC 3. Verfahren zur Anerkennung der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Kursleitung (KSA)**

- 3.1 Zur Anerkennung reichen die Bewerberinnen und Bewerber die Nachweise über ihre Weiterbildung ein.
- 3.2 Weitere Angaben zu Verfahren, Adressen, Kosten etc. finden sich im Merkblatt der Weiterbildungskommission über die Anerkennung der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Kursleitung (KSA).

# **AD. Pastoralpsychologische Seelsorge-Fortbildung für nichttheologische Mitarbeitende und Ehrenamtliche (KSA)**

## **AD 1. Umfang und Aufbau des Curriculums**

1. Über die Anerkennung eines Äquivalentes für den einwöchigen Vorbereitungskurs „Einführung in die Pastoralpsychologische Seelsorge-Fortbildung für nichttheologische Mitarbeitende und Ehrenamtliche (KSA)“ entscheidet die Kursleitung.
- 2.1. Eine Kurswoche beinhaltet:
  - 24 Arbeitseinheiten (AE) in der Gruppe zu je 45 Minuten
  - 14 AE Arbeit im seelsorglichen Praxisfeld zu je 45'
  - 10 AE Einzelarbeit zu je 45'
  - 1 Einzelsupervision zu 50'
- 2.2. Ein Sechswochenkurs umfasst demnach:
  - 144 Arbeitseinheiten (AE) in der Gruppe zu je 45 Minuten
  - 42 AE Arbeit im seelsorglichen Praxisfeld zu je 45'
  - 30 AE Einzelarbeit zu je 45'
  - 6 Einzelsupervisionen zu je 50'